

VI R 47/06 - Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber Geldbußen zahlt?

Übernimmt der [Arbeitgeber](#) gegen seinen [Arbeitnehmer](#) verhängte Bußgelder oder strafrechtliche Geldauflagen, ist darin Arbeitslohn zu sehen, wenn der [Arbeitgeber](#) nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse handelt. Dies hat der [Bundesfinanzhof](#) (BFH) mit Urteil vom 22. Juli 2008 [VI R 47/06](#) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse liegt nur vor, wenn nach einer Gesamtwürdigung der Begleitumstände der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme von Geldbuße bzw. [-auflage](#) durch den [Arbeitgeber](#) überlagert.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH die [Zahlung](#) eines Bußgelds und einer Geldauflage übernommen, die gegen ihren Geschäftsführer verhängt worden waren. Dem Geschäftsführer war vorgeworfen worden, gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts durch Umetikettieren von Waren verstoßen zu haben. Ihm war deshalb ein Bußgeld von insgesamt ca. 17.000 DM auferlegt worden. Außerdem war ein Strafverfahren gegen ihn gegen [Auflage](#) einer [Zahlung](#) von 62.000 DM eingestellt worden. Der Geschäftsführer muss die von der GmbH übernommenen Beträge danach als Arbeitslohn versteuern.

Er kann auch nicht zugleich einen Abzug der Buße als [Werbungskosten](#) erreichen. Der BFH hat darauf hingewiesen, dass der [Arbeitnehmer](#) Bußgeld oder Geldauflage nicht als [Werbungskosten](#) abziehen kann, selbst wenn die Zahlungsverpflichtung Folge schuldhafter Handlungen ist, die im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung des Arbeitnehmers liegen. Denn nach ausdrücklicher Regelung im Einkommensteuergesetz sind die von einer [Behörde](#) der Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Geldbußen nicht als [Werbungskosten](#) abziehbar. Auch ein Werbungskostenabzug von Geldauflagen i.S. des § 153a [StPO](#) (der Strafprozessordnung) scheidet aus, soweit diese [Auflagen](#) nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

(Quelle: BFH PM 108/08)